

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP

Ausschussdrucksache 15(15)242**

Öffentliche Anhörung am 8. März 2004

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 15/2327 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)

unverlangte Stellungnahmen auf den Fragenkatalog
der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP

Inhalt	Seite
unverlangte Stellungnahme der HYDRO ALUMINIUM Deutschland GmbH	2
unverlangtes Rechtsgutachten im Auftrag der HYDRO ALUMINIUM Deutschland GmbH - KURZFASSUNG - <u>vorgelegt von</u> Professor Dr. Johann-Christian Pielow Geschäftsführender Direktor des Instituts für Berg- und Energierecht der Ruhr-Universität Bochum	3
unverlangtes Anschreiben der RES Renewable Energy Systems GmbH	15
unverlangtes Arbeitspapier der RES Renewable Energy Systems GmbH	17



Hydro Aluminium Deutschland GmbH · P.O. Box 92 03 55 · 51153 Köln

Umweltausschuss des Deutschen Bundestags
11011 Berlin

**Stellungnahme
Der Hydro Aluminium Deutschland GmbH**

**Zum Entwurf eines Gesetzes über Erneuerbare Energien (EEG) zur Anhörung am
08.03.04**

Die Hydro Aluminium Deutschland GmbH bekennt sich zu den Klimaschutzverpflichtungen. Sie befürwortet insbesondere marktwirtschaftliche Instrumente wie den Emissionshandel, um die festgelegten Minderungsziele mit größtmöglicher Effizienz zu erreichen.

Der Klimaschutz durch Erneuerbare Energien wiederum ist ein subsidiäres Instrument, dessen Kosten die Elektrolyse-Industrie nicht mehr zu tragen in der Lage ist.

Die Hydro Aluminium Deutschland GmbH ist deshalb der Überzeugung, dass die Elektrolyse-Industrie von den Kosten des EEG freigestellt werden sollte. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Gutachten im Auftrag der Hydro Aluminium Deutschland GmbH durch Prof. Dr. Johann-Christian Pielow, geschäftsführender Direktor des Instituts für Berg- und Energierecht der Ruhr-Universität Bochum, das wir in der Kurzfassung und in der Langfassung beilegen. Wir bitten um Beachtung.

Zum vorgeschlagenen neuen §16 EEG möchten wir sodann anmerken, dass die Änderung der Grenze des sogenannten Selbstbehalts von 100 GWh auf nunmehr 10% uns etwa fünfmal schlechter stellt, als die derzeit gültige Regelung. Da wir im Jahr etwa 5 TWh Strom abnehmen, müssten wir nach der zukünftigen Regelung statt für 100 GWh dann für 500 GWh die EEG-Vergütung in vollem Umfang entrichten. Im Rahmen des Vertrauensschutzes bitten wir die bisherige Regelung dahingehend zu ändern, dass auch in Zukunft die 100-GWh-Grenze nicht überschritten wird. Letzteres ist allerdings nur dann notwendig, wenn eine von uns als notwendig angesehene vollständige Freistellung von den Kosten des EEG nicht in Betracht kommen sollte.

Köln, 02.03.2004
Hydro Aluminium Deutschland GmbH

Jens Kallmeyer

Thomas Mock

Hydro Aluminium
Deutschland GmbH
P.O. Box 92 03 55
51153 Köln, Germany
Ettore-Bugatti-Straße 6-14
51149 Köln, Germany

Phone
+49 22 03 - 890-40 00
Fax
+49 22 03 - 890-48 90
Internet
www.hydro-aluminium.com

Bank Account
Commerzbank AG Bonn
BLZ 380 400 07
EUR Account: 1 075 217
SWIFT: COBA DE FF 380
IBAN: DE46 3804 0007 0107 5217 00

Company Registration
Köln HRB 50113
Chairman of the
Supervisory Board
Dr. Peter Rohde

Board of Manage
Dr. Dieter J. Braun
(Chairman)
Rune Andersson
Irmtraud Pawlik

**Zur Ungleichbehandlung von Unternehmen der Primäraluminium-
Produktion, die Strom als Rohstoff einsetzen, und sonstigen
energieintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes
im Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien
im Strombereich vom 13. Januar 2004**

Rechtsgutachten im Auftrag der
HYDRO ALUMINIUM Deutschland GmbH

- KURZFASSUNG -

vorgelegt von

Professor Dr. Johann-Christian Pielow
Geschäftsführender Direktor des
Instituts für Berg- und Energierecht
der Ruhr-Universität Bochum

3. Februar 2004

Inhaltsübersicht:

A.	Gutachtauftrag	3
B.	Verfassungsrechtliche Anforderungen an die „Besondere Ausgleichsregelung“	4
I.	Freiheitsrechtliche Anforderungen	4
II.	Insbesondere: Vorgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes	5
C.	Bewertung der „Besonderen Ausgleichsregelung“ in § 16 E-EEG	6
I.	Mehrbelastung von Primäraluminiumproduzenten	6
1.	Strom als Existenzgrundlage / Gleichbleibend hoher Strommengenbedarf	6
2.	Überproportionale Belastung durch progressiv ansteigende Kostenabwälzungen.....	7
3.	Existenzielle Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit.....	9
II.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung ?	9
1.	Sachgerechtigkeit / „Strom als Rohstoff“	9
2.	Verhältnismäßigkeit	10
3.	System- und Folgerichtigkeit	11
D.	Bestätigung durch das europäische Recht.....	12
E.	Folgerungen <i>de lege ferenda</i>	13

A. GUTACHTENAUFTRAG

Die Hydro Aluminium Deutschland GmbH hat mich gebeten, ein Rechtsgutachten zu dem von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien im Strombereich“ vom 13. Januar 2004 (BT-Drs. 15/2327) zu erstellen und darin namentlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die in Artikel 1 (Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG) § 16 vorgesehene „Besondere Ausgleichsregelung“ zugunsten stromintensiver Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der deutschen Aluminiumhütten gegenüber sonstigen stromintensiven Unternehmen führt und wie diese Ungleichbehandlung gegebenenfalls behoben werden kann.

Der Entwurf eines „Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) – nachfolgend: E-EEG – dient ausweislich der Entwurfsbegründung vornehmlich der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt sowie der Behebung des zwischenzeitlich herausgestellten Änderungsbedarfs an verschiedenen Stellen des Gesetzes.

Geändert bzw. ergänzt werden soll auch die „Besondere Ausgleichsregelung“ nach § 11a EEG bisheriger Fassung. Dahinter steht das rechtspolitische Wille, für stromintensive Unternehmen wichtige Verbesserungen zu bewirken, und zwar namentlich durch

- die dauerhafte Verankerung der Härtefallregelung,
- ihre Erweiterung und mittelstandsfreundliche Ausgestaltung,
- eine Deckelung der EEG-Umlage schon für Unternehmen ab einem Jahresstromverbrauch von 10 (statt wie bisher 100) Gigawattstunden, sofern deren Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung mehr als 15 (statt bisher mehr als 20) Prozent beträgt, sowie durch
- Entbürokratisierung bei der Anwendung der Härtefallregelung.

Andererseits ist nunmehr eine Obergrenze für die aus der Begrenzung zugunsten stromintensiver Unternehmen folgende zusätzliche Belastung der nicht begünstigten Stromverbraucher vorgesehen.

Die neue „Besondere Ausgleichsregelung“ gemäß § 16 E-EEG soll in den maßgeblichen Passagen wie folgt lauten (wesentliche inhaltliche Änderungen sind *hervorgehoben*):

„(1) *im Wesentlichen wie § 11a Abs. 1 EEG (...)*

(2) Die Begrenzung darf nur erfolgen, soweit das Unternehmen nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

1. sein Stromverbrauch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle *10 Gigawatt [bisher: 100 GWh]* überstiegen hat,
2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, reihe 4.3 vom Juni 2003, *15 [bisher: 20] Prozent* überstiegen hat,
3. die Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 anteilig an das Unternehmen weitergereicht *und von diesem selbst verbraucht* worden ist und
4. das Unternehmen hierfür Differenzkosten im Sinne von § 15 Abs. 1 entrichtet hat [*die bisherig zusätzlich angeordnete Prüfung der „erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens“ entfällt*]
(...)

(3) Zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge wird mit Wirkung für die Abnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ein bestimmter Prozentsatz des gesamten *über 10 Prozent [bisher: über 100 GWh]* des Vorjahresbezugs hinaus dem Netz für die allgemeine Versorgung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bezogenen *und selbst verbrauchten* Stroms an der betreffenden Abnahmestelle festgesetzt. Der Prozentsatz ist so zu bestimmen, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte *über 10 Prozent [bisher: 100 GWh]* hinausgehende Strommenge unter Zugrundelegung der nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 4 zu erwartenden Vergütung 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen. (...).

(4) *Sofern das Produkt aus dem Anteil nach § 14 Abs. 3 Satz 3 und der Durchschnittsvergütung nach § 14 Abs. 3 Satz 4 für die von dieser Regelung nicht begünstigten Letztverbraucher infolge der Anwendung dieser Regelung um mehr als 10 Prozent bezogen auf die Daten des der Entscheidung vorangegangenen Kalenderjahres steigen würde, ist der Prozentsatz nach Absatz 3 Satz 2, für sämtliche Unternehmen, deren Anträge nach Absatz 5 die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, einheitlich so zu bestimmen, dass dieser Wert nicht überschritten wird (...).*
(...)“.

Die Ergebnisse des Rechtsgutachtens können wie folgt zusammengefasst werden:

B. VERFASSUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE „BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG“

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die „Besondere Ausgleichsregelung“ in § 16 E-EEG fallen um so rigider aus, je mehr das Förder- und Ausgleichssystem nach dem EEG in grundrechtlich gesicherte Freiheits- und Gleichheitssphären der davon betroffenen Unternehmen, und vorliegend insbesondere der deutschen Aluminiumhütten, eingreift:

I. Freiheitsrechtliche Anforderungen

Die von stromintensiven Unternehmen auch nach Anwendung der „Besonderen Ausgleichsregelung“ zu tragenden und vom Gesetzgeber klar intendierten Kostenabwälzungen nach dem EEG bilden einen mittelbaren Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Sie sind folglich an den vom Bundesverfassungsgericht in Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsprinzips entwickelten Maßstäben der „Dreistufenlehre“ zu messen. Deutlich erhöhte Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung bestehen, sobald die Kostenwälzungen nach dem EEG die Wettbewerbsfähigkeit einzelner stromintensiver Gewerbe in letztlich existenzgefährdender Weise beeinträchtigen. Ein solcher Eingriff ist nur zulässig, soweit er zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerwiegender Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut geeignet und zwingend erforderlich ist.

Jedenfalls bei substantieller Gefährdung bestimmter stromintensiver Unternehmen beeinträchtigen die aus dem EEG resultierenden Kostenbelastungen zudem die Eigentumsgarantie in Art. 14 Abs. 1 GG. Auch insoweit bedarf es wiederum einer strengen Prüfung anhand des Verhältnismäßigkeitsgebots. Aus Gründen der Zumutbarkeit können namentlich besondere Ausgleichsregelungen zugunsten einzelner Bereiche des produzierenden Gewerbes geboten sein.

II. Insbesondere: Vorgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes

Weil auch eine Verletzung der Berufs- und der Eigentumsfreiheit namentlich dann zu besorgen ist, wenn durch die Kostenabwälzungen nach dem EEG die Produzenten von Primäraluminium in ungleich stärkerem Maße als sonstige stromintensive Industrien belastet werden, läuft die Untersuchung entscheidend auf die Prüfung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG hinaus. Nach der „Neuen Formel“ des Bundesverfassungsgerichts ist insofern zu fragen, ob eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Von einer eigentlichen „Ungleichbehandlung“ verschiedener Gruppen stromintensiver Unternehmen kann angesichts der „Besonderen Ausgleichsregelung“ in § 16 E-EEG allerdings nicht die Rede sein. Diese Norm intendiert gerade die *Gleich*behandlung aller von ihr erfassten stromintensiven Betriebe des Produzierenden Gewerbes. Jedoch verstößt nach ständiger Verfassungsrechtsprechung auch eine für alle Betroffenen gleichermaßen geltende Regelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG, „wenn sie für eine Personengruppe Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht zur Folge hätte, dass ihr gegenüber die gleichartige Behandlung nicht mehr

zur rechtfertigen wäre.“ Bedeutung gewinnt hier das vom Bundesverfassungsgericht (etwa im abgaberechtlichen Kontext) wiederholt herangezogene Kriterium der *Belastungsgleichheit*: Maßgeblich abzustellen ist darauf, ob „eine ganze Gruppe ... ohne hinreichenden sachlichen Grund stärker belastet wird als andere und damit in eine empfindlich ungünstigere Wettbewerbslage gerät“.

In diesem Fall ist, da es vorliegend um eine Ungleichbelastung von Personen- bzw. Unternehmensgruppen geht und außerdem freiheitsrechtliche Schutzpositionen (Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG) betroffen sind, der dem Gesetzgeber prinzipiell zuzugestehende Gestaltungs- und Typisierungsspielraum eng begrenzt: Über die Rechtfertigung anhand eines sachlichen („willkürfreien“) Grundes hinaus muss sie zur Verfolgung eines konkreten Gemeinwohlanliegens gerade auch geeignet, erforderlich und angemessen sein. Zusätzliche Begrenzungen ergeben sich etwa aus dem Gebot der System- und Folgerichtigkeit der getroffenen Neuregelung und dem Vertrauensschutzprinzip.

C. BEWERTUNG DER HÄRTEFALLREGELUNG IN § 16 E-EEG

Die Überprüfung der „Besonderen Ausgleichsregelung“ nach § 16 E-EEG an den Anforderungen insbesondere des allgemeinen Gleichheitssatzes führt in mehrfacher Hinsicht zur Annahme eines Verfassungsverstoßes.

I. Mehrbelastung von Primäraluminiumproduzenten

Die neue Härtefallregelung führt zu erheblichen Mehrbelastungen der fünf deutschen Aluminiumhütten im Verhältnis zu sonstigen energieintensiven Industrien, was maßgeblich mit den besonderen technisch-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, aber auch mit inhaltlichen Änderungen in der jetzt angestrebten „Besonderen Ausgleichsregelung“ zusammenhängt:

1. Strom als Existenzgrundlage / Gleichbleibend hoher Strommengenbedarf

Die großtechnische Erzeugung von Primäraluminium erfolgt weltweit ausnahmslos durch elektrolytische Zersetzung von Aluminiumoxid, die naturnotwendig auf den Einsatz elektrischen Stroms angewiesen ist. Die zur Herstellung von einem Kilogramm Flüssigaluminium benötigte Menge an elektrischer Energie beträgt einschließlich elektrischer Hilfsenergie ca. 15 kWh. Stromeinsatz und Produktionsmenge sind also eng miteinander verknüpft; der Einsatz elektrischer Energie ist sowohl in technologischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht schlechthin von existenzieller Bedeutung. Insbesondere ist elektrischer Strom in der Primär-

aluminiumproduktion nicht durch andere Energieträger zu substituieren, wie dies – zwecks Beeinflussung von Energiekosten – etwa in der Zementindustrie geschieht. In den zurückliegenden Jahrzehnten ist der Energiebedarf der Primäraluminiumerzeugung durch verbesserte Technologien zwar um mehr als ein Drittel reduziert worden. Weitere Optimierungen sind indes bei der in Deutschland heute schon eingesetzten modernen Technologie nicht zu erwarten. Infolgedessen sind die von den Aluminiumhütten aufzuwendenden Kosten für elektrische Energie nur noch durch entsprechende Stromtarife bestimmt. Schon dies unterstreicht die Sonderrolle der Primäraluminiumindustrie im Vergleich zu anderen besonders energieintensiven Branchen.

Der Strombedarf der Aluminiumproduktion bewegt sich – naturbedingt – weiterhin auf höchstem Niveau: Für die deutschen Aluminiumhütten summiert er sich auf 10 TWh pro Jahr; dies entspricht etwa 2 Prozent des gesamten Jahresstromverbrauchs in Deutschland. Der Anteil der Strombezugskosten an den *Gesamtkosten* der Primäraluminiumproduktion übersteigt den Stromkostenanteil anderer energieintensiver Unternehmen mit bis zu 40 Prozent (gegenüber z.B. 26 Prozent in der Rohstahlerzeugung) bei weitem. Im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung einer Aluminiumhütte liegt er sogar bei 100 Prozent.

Zwar ermittelt etwa das Saarbrücker *Institut für ZukunftsEnergieSysteme* für die Industrie-Gruppe „Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium“ weitaus geringere Stromkostenanteile. Unberücksichtigt bleibt insofern aber, dass die überwiegend weiterverarbeitenden Betriebe wesentlich weniger elektrische Energie beanspruchen als die vier Primäraluminiumerzeuger, welche jedoch nicht als eigene Verbrauchsgruppe ausgewiesen sind. Insofern ist als weitere technische Besonderheit nämlich zu beachten, dass bei der Herstellung von Rohaluminium bis zu 50 Prozent der eingesetzten elektrischen Energie im Endprodukt gespeichert und im Stoffkreislauf (Weiterverarbeitung und Recycling) weitgehend beibehalten wird.

2. Überproportionale Belastungen durch progressiv ansteigende Kostenabwälzungen

Die Härtefallregelung nach § 16 E-EEG würde vor diesem Hintergrund zu überproportionalen Kostenbelastungen der deutschen Aluminiumhütten führen: Weil insbesondere die Schwellenregelung in § 16 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 E-EEG und die „Deckelung“ in § 16 Abs. 3 E-EEG maßgeblich an den bezogenen Strommengen ausgerichtet sind, ohne dass dort näher nach Größenklassen des Strombezugs (oder Gruppen der Stromintensität) differenziert würde, käme es zu einer kontinuierlichen Progression der gerade von höchst stromintensiven Unter-

nehmen zu tragenden Kostenbelastungen – und zwar in dem Maße, in dem ihr Strombezug denjenigen der übrigen stromintensiven Industrien tatsächlich übersteigt. Das sich damit zu Lasten von Primäraluminiumerzeugern abzeichnende krasse und durch die beachtliche („mittelstandsfreundliche“) Absenkung der Schwellenwerte in § 16 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 E-EEG zusätzlich akzentuierte Missverhältnis wird durch folgende Begebenheiten noch verstärkt:

a) Zwangsläufig vergrößern muss sich die Kluft zwischen der Belastung der Primäraluminiumproduktion und derjenigen der übrigen stromintensiven Unternehmen mit EEG-Kosten durch den beabsichtigten weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Weil allen Prognosen zufolge insbesondere der Zubau von Windkraftanlagen noch deutlich zunehmen wird, bedarf es zusätzlicher Investitionen für die Bereitstellung von konventionellem Reservestrom und der erforderlichen Leitungskapazitäten. Diese Investitionen treten neben die noch erheblicheren finanziellen Aufwendungen, derer es bei der Bewältigung des „Atomkonsenses“ und der notwendigen Modernisierung veralteter Kraftwerksparks in den kommenden Jahren bedarf. Mit den zusätzlichen Verpflichtungen, die sich für die deutschen Elektrizitätsunternehmen im Zuge der Umsetzung der europäischen Emissionshandelsrichtlinie abzeichnen, wird all dies zu einem weiteren Anstieg auch der herkömmlichen Marktpreise für elektrische Energie führen, womit die besondere Belastungssituation des höchst stromintensiven produzierenden Gewerbes abermals angespannt würde.

b) Nachhaltig und einseitig betroffen sind höchst stromintensive Unternehmen zudem durch die Umstellung des Selbstbehalts auf „10 Prozent des Vorjahresbezugs“ (statt bisher: 100 GWh pro Jahr) in der „Deckel“-Regelung nach § 16 Abs. 3 E-EEG. Gegenüber der jetzigen Regelung in § 11a EEG bedeutet dies für die deutschen Aluminiumhütten sogar – und entgegen der von den Entwurfsverfassern intendierten Verbesserung der Investitions- und Planungssicherheit – eine effektive und drastische Verschlechterung: Wegen des deutlich erhöhten Strommengenbedarfs müssen sich dort schon geringe Überschreitungen der 10-Prozent-Marke rein kostenmäßig ganz anders auswirken als in weniger stromintensiven Branchen – zumal die „Deckelung“ nach § 16 Abs. 3 E-EEG auch nur relativ (0,05 Cent pro zusätzlicher kWh) erfolgt, eine *absolute* Deckelung der Kostenabwälzung nach dem EEG hingegen nach wie vor nicht vorgesehen ist. Insgesamt würde sich der von den vier deutschen Primäraluminiumproduzenten von derzeit 400 GWh auf etwa 1000 GWh bzw. 10 TWh und damit um das 2,5-fache erhöhen.

c) Abermals überproportional erhöhen muss sich die Belastung der Primäraluminiumproduzenten mit EEG-Kosten schließlich, sobald die neue Obergrenze zugunsten der nicht be-

günstigsten Stromverbraucher in § 16 Abs. 4 E-EEG erreicht ist. Schließlich ist der von den privilegierten stromintensiven Unternehmen zu tragende Prozentsatz dann „für sämtliche Unternehmen ... einheitlich“ so zu bestimmen, dass die Obergrenze nicht überschritten wird.

3. *Existenzielle Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit*

Die ungleichen Kostenbelastungen nach dem EEG beeinträchtigen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Primäraluminiumproduzenten nachhaltig. Der nur an der Londoner Metallbörse stattfindende weltweite Handel mit Rohaluminium belässt keinen Spielraum für eigenständige Preisgestaltung und schon gar nicht für die Weiterwälzung der – im EU-Vergleich im übrigen konkurrenzlos hohen – Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien auf die Abnehmer von Rohaluminium. Weil auch die Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte für die Rohstoffindustrie zu keinen Kostenentlastungen geführt hat und weitere neuartige Abgabelasten (EEG, KWKG und „Ökosteuer“) eingeführt wurden, nimmt die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit konkret existenzgefährdende Gestalt an.

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung?

Die Ungleichbelastung der deutschen Aluminiumhütten nach dem E-EEG ist unter keinen Umständen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen:

1. *Sachgerechtigkeit / Strom als Rohstoff in der Primäraluminiumproduktion*

An einem sachlichen („willkürfreien“) Grund für die Ungleichbelastung fehlt es schon deshalb, weil ausweislich der Begründung zum EEG-Entwurf die „Besonderen Ausgleichsregelung“ in § 16 E-EEG auf eine gleichmäßige Entlastung *aller* stromintensiven Unternehmen angelegt ist, dieses Ziel jedoch, wie dargelegt, nicht erreicht wird.

Aber auch soweit man die übergreifende Zielsetzung des EEG zugrundelegt, wonach im praktischen Ergebnis der individuelle Stromverbrauch sowie damit verursachte Umwelt- und Klimastörungen (nach dem Verursacherprinzip bzw. zwecks Internalisierung externer Kosten) belasten werden sollen, erweist sich die Ungleichbelastung der Aluminiumhütten als sachwidrig: Gänzlich unberücksichtigt bleibt insofern, dass ein Großteil des bei der Erzeugung von Primäraluminium eingesetzten Stroms nicht „verbraucht“ sondern mit einer Energieeffizienz von mehr als 50 Prozent als in Form hochwertiger chemischer Energie im Endprodukt gespeichert wird und so für den weiteren Stoffkreislauf erhalten bleibt. Dank der energetischen Roh-

stofffunktion von Primäraluminium („Energiebank“) werden bei nachfolgenden – mit dem Werkstoff Aluminium nahezu beliebig wiederholbaren – Prozessen der Weiterverarbeitung und des Recycling im Vergleich zur Primärproduktion bis zu 95 Prozent an elektrischer Energie eingespart.

2. *Verhältnismäßigkeit*

Die Ungleichbelastung der Erzeuger von Primäraluminium hält ferner der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht in Fällen wie dem vorliegenden besonders streng zu handhabenden Überprüfung anhand des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht stand:

a) Die „Besondere Ausgleichsregelung“ in § 16 E-EEG ist einerseits *ungeeignet*, das von ihr primär verfolgte Anliegen – gleichmäßige Be- bzw. Entlastung aller stromintensiven Unternehmen – zu erreichen. Wie aufgezeigt (s. oben I 2 b und c), wird es infolge der Modifizierung des Selbstbehalts in § 16 Abs. 3 und der Einführung einer Obergrenze zugunsten nicht begünstigter Stromverbraucher in § 16 Abs. 4 E-EEG umgekehrt eher noch zu drastischen Verschlechterungen der derzeitigen Belastung von Primäraluminiumerzeugern kommen; dies muss auch unter dem Aspekt des aus dem Rechtsstaatsprinzip zusätzlich folgenden Vertrauensschutzgedankens als hoch problematisch angesehen werden.

Als ungeeignet erweist sich der Reformentwurf ferner hinsichtlich des übergreifenden Ziels des EEG, zur Reduktion des Stromverbrauchs und damit einhergehender Belastungen natürlicher Ressourcen und des Klimas beizutragen. Wenn die deutschen Aluminiumhütten durch akkumulierte Belastungen des Strompreises in ihrer Existenz bedroht bzw. zur Produktionsverlagerung ins Ausland veranlasst sind, ist das Gegenteil der Fall. Die Primäraluminiumerzeugung wäre im Ausland schon wegen der vielerorts nicht vorhandenen modernen Technologie nur mit höherem Stromverbrauch und entsprechend stärkeren Umweltbelastungen zu besorgen.

b) Die Sonderbelastung der deutschen Aluminiumhütten ist auch nicht *erforderlich*: Zur Verfolgung der zentralen Lenkungsziele des EEG – Belastung des individuellen Stromverbrauchs zwecks Reduktion von Umwelt- und Klimastörungen – steht als weniger einschneidende, indes ungleich effizientere Maßnahme gerade die weitgehende Befreiung der Primäraluminiumproduktion von den Kostenwälzungen nach dem EEG zur Verfügung: Eine solche Förderung entspräche der energetischen Rohstofffunktion des Primäraluminiums und seiner – energiesparenden resp. umweltschonenden – Verwen-

zung bei nachfolgenden Weiterverarbeitungs- und Recyclingprozessen. Die daraus zugleich folgende Mehrbelastung aller übrigen Stromverbraucher mit EEG-Kosten fiel vergleichsweise gering aus (zumal nur die über die derzeitige Härtefallregelung hinaus reichende, etwa 10 Prozent betragende weitere Befreiung von EEG-Kosten umgelegt werden müsste) und wäre angesichts des zu erzielenden gesamtgesellschaftlichen Nutzens ihrerseits verhältnismäßig.

c) Als *unangemessen* erweist sich die Sonderbelastung der deutschen Primäraluminiumproduktion nach dem EEG schließlich, weil mit den dadurch bewirkten Existenzgefährdungen die bereits aus der Berufsfreiheit und der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (s. oben B I) folgende *absolute* Grenze für Freiheitsbeschränkungen – nämlich der Zwang zur Aufgabe der konkreten gewerblichen Tätigkeit – überschritten ist.

Zudem bleiben Vorleistungen, die von der Primäraluminiumwirtschaft namentlich im Zuge diverser Selbstverpflichtungen zur Emissionsreduktion unternommen wurden, gänzlich unberücksichtigt; so haben beispielsweise die fünf deutschen Aluminiumhütten ihre anfängliche freiwillige Zusage zur Reduktion des Kyoto-Kimagases PFC letztlich sogar um mehr als 50 Prozent übertroffen.

3. System- und Folgerichtigkeit

Des Weiterem bestehen in mehrerer Hinsicht Zweifel an der system- und folgerichtigen Einordnung der neuen Besonderen Ausgleichsregelung sowohl innerhalb der konkreten Teilrechtsordnung des EEG wie auch innerhalb der übrigen Gesamtrechtsordnung:

Unschlüssig erscheint es, wenn mit der neuen Härtefallregelung in §16 E-EEG die Investitions- und Planungssicherheit stromintensiver Unternehmen verbessert werden soll, aus Sicht der besonders stromintensiven deutschen Aluminiumhütten aber das Gegenteil bewirkt wird (s.a. oben I 2 b), ferner, wenn der EEG-Entwurf auch das Ziel der „volkswirtschaftlichen Verträglichkeit“ bzw. der Berücksichtigung ökologischer Ziele bei „gleichzeitigem wirtschaftlichem Wachstum“ verfolgt, hoch stromintensive Industrieunternehmen indes konkreten Existenzgefährdungen ausgesetzt werden. Das EEG ist darüber hinaus als Teil eines umfassenderen Maßnahmebündels innerhalb der „Nachhaltigkeitsstrategie“ der Bundesregierung konzipiert; diese unterstreicht als Primäranliegen im Rahmen der zukünftigen Energiepolitik die „Steigerung der Energieeffizienz“ gerade auch im Bereich des produzierenden Gewerbes. Infolgedessen erscheint wiederum fraglich, warum die in vielen Produktionsbereichen (wie dem Fahrzeugbau!) umweltschonend nutzbar zu machende Stromspeicherfunktion von Pri-

märaluminiumprodukten mittels Sonderbelastung nach dem EEG *de facto* unterbunden werden soll.

Hinsichtlich der folgerichtigen Einordnung des Besonderen Ausgleichsregelung in die *Gesamt*rechtsordnung ist vor diesem Hintergrund zunächst auf das Umweltstaatsziel in Art. 20a GG zu verweisen, welches gerade den *Nachhaltigkeitsgedanken* zur Richtschnur des gesamten gesetzgeberischen Handelns erhebt. Sodann muss es unter dem Aspekt der grundrechtlich garantierten *Wettbewerbsneutralität* des Staates zweifelhaft erscheinen, dass nach dem EEG zwar die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert und auch diejenige der weiterverteilenden Elektrizitätsunternehmen per „bundesweiter Ausgleichsregelung“ umhegt wird, konkrete Existenzgefährdungen der von den EEG-Kosten letztlich betroffenen stromintensiven Unternehmen aber offenbar hingenommen werden sollen.

D. Bestätigung durch das europäischen Recht

Die speziell unter dem Aspekt der System- und Folgerichtigkeit bestehenden Bedenken bezüglich der Ungleichbelastung von Primäraluminiumproduzenten mit Kostenabwälzungen nach dem EEG werden im Recht der Europäischen Gemeinschaften nachhaltig bestätigt. Zu verweisen ist vor allem auf die unlängst verabschiedete Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. EG Nr. L 283, S. 51): Ausdrücklich ausgenommen ist von der Steuererhebungspflicht für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom (vgl. Art. 1) gemäß Artikel 2 Abs. 4 lit. b) dieser Richtlinie „elektrischer Strom, der hauptsächlich für die Zwecke der chemischen Reduktion, bei Elektrolysen und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird“. Erläuternd heißt es dazu in den Erwägungsgründen der Richtlinie, dass sich Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen „vor allem wegen der unzureichenden Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene, wegen der Gefahr einer niedrigeren Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene oder aus ... umweltpolitischen Erwägungen als erforderlich erweisen“.

Zwar geht von der genannten Richtlinie keine unmittelbare Rechtsbindung für die (nicht-steuerlichen) Belastungen nach dem deutschen EEG aus. Die zur expliziten Ausnahme der Elektrolyseindustrie führende und in den Erwägungsgründen anklingende Bewertung des Gemeinschaftsgesetzgebers lässt sich systematisch jedoch auch aus den binnenmarkt-, umwelt- und energiepolitischen Vorgaben schon des EU-Primärrechts wie auch aus weiteren Sekundärrechtsakten (wie der Richtlinie 2001/77/EG vom 27.09.2001 zur Förderung der

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt) ableiten. Dementsprechend ist einer Befreiung der Primäraluminiumerzeuger von Ungleichbelastungen nach dem EEG auch nicht unter Hinweis auf das Beihilfeverbot in Art. 87 EEG zu begegnen.

E. FOLGERUNGEN DE LEGE FERENDA

Zur Vermeidung vorstehend aufgelisteter Verfassungsverstöße einschließlich der Wertungswidersprüche gegenüber dem EU-Recht ist eine differenziertere Fassung der Besonderen Ausgleichsregelung in § 16 E-EEG dringend angezeigt.

Im Interesse einer insgesamt verhältnismäßigen sowie system- und folgerichtigen Berücksichtigung der besonderen Belastungssituation deutscher Aluminiumhütten – und namentlich der energiesparenden und umweltfreundlichen Rohstofffunktion von elektrischer Energie bei der Primäraluminiumproduktion – erscheint insofern die gänzliche Befreiung dieses Gewerbezweiges von den Kostenwälzungen nach dem EEG als allein denkbare verfassungskonforme Alternative. Da die beschriebenen Besonderheiten und vor allem der Einsatz von Strom als Rohstoff aber auch den übrigen auf der Basis der chemischen Reduktion bzw. Elektrolyse operierenden Gewerbezweigen (z.B. Chlorchemie, Zink- und Kupferproduktion etc.) wesenseigen ist, sollten zweckmäßigerweise gleich auch diese Produktionsbranchen mit berücksichtigt werden. Um insbesondere eine weitgehende Harmonisierung mit entsprechenden Wertungen im europäischen Sekundärrecht zu erreichen, sollte die Ausnahmevorschrift ferner in enger Anlehnung an den vorzitierten Artikel 2 Abs. 4 lit. b) der EG-Energiesteuerrichtlinie formuliert werden.

Es empfiehlt sich somit die Aufnahme eines weiteren Absatzes 9 in § 16 E-EEG, der folgenden Wortlaut haben sollte:

„Abweichend von Absatz 3 und 4 sind Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die elektrischen Strom hauptsächlich für Zwecke der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwenden, von der anteiligen Abnahme der Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 [*zur Verdeutlichung evtl. zusätzlich: sowie der Entrichtung diesbezüglicher Differenzkosten*] zu befreien. Abs. 7 gilt entsprechend.“

Bochum, den 3. Februar 2004

Professor Dr. Joh.-Christian Pielow



RENEWABLE ENERGY SYSTEMS

RES RENEWABLE ENERGY SYSTEMS GmbH · Neuhofweg 7 · D-85716 Unterschleissheim

An die Ausschussmitglieder
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Unterschleissheim, den 4. März 2004

Regelungslücken zur Vergütung von „Biogaseinspeisung in die Erdgasnetze“ im EEG-Entwurf vom 17.12.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

die RES Renewable Energy Systems GmbH bereitet seit Mai 2003 ein umfassendes Konzept zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen in großen Anlagen (2-3 Mio. m³ einspeisefähiges Biomethan pro Anlage) vor. Dieses Biogas soll zu Biomethan aufbereitet, in die Erdgasnetze eingespeist und in erdgasbetriebenen BHKW's zu Strom und Wärme verarbeitet werden. Dadurch wird maximale Energieeffizienz erreicht und Erdgas substituiert. Das RES Projekt wurde auf Landesebene mit dem Bayerischen Landwirtschafts- und Wirtschaftsministerium intensiv abgestimmt.

Aktuell führt die RES Wirtschaftlichkeitsanalysen und Machbarkeitsstudien zur Grobplanung der ersten zehn, großen Biomethananlagen durch. Diese Vorplanung in Abstimmung mit Regionalversorgern als Abnehmer für Biomethan hat ergeben, dass auf Basis des heutigen EEG-Entwurfs kein Versorgungsunternehmen bereit wäre, Biomethan aufgrund von Vergütungsrisiken zum Einsatz in deren BHKW's zu bringen. Das würde bedeuten, dass der energetisch sinnvolle und gewollte Verwertungspfad „Gasaufbereitung und Einspeisung von Biomethan“, bei gleichzeitiger Nutzung von Strom und Wärme in der Praxis, nicht zum Einsatz kommen wird. Somit kann das größte, heute erschließbare Potenzial zur Substitution von fossilem Erdgas durch Biomethan, nicht genutzt werden.

Der vorliegende EEG-Entwurf sollte in folgenden Punkten geändert werden:

- Eine prozentuale Abrechnung der EEG Vergütung für erdgasbetriebene BHKW's entsprechend des Anteils Biogas im Bilanzierungszeitraum.
- Der Bilanzierungszeitraum für eingespeistes Biomethan soll dem Gaswirtschaftsjahr (1. Oktober – 30. September) entsprechen.
- Integration des Falles einer Einspeisung und Entnahme von Biomethan aus physisch getrennten Netzen in die Definition von Biogas (Konkretisierung des Begriffs der Wärmeäquivalentrechnung).
- Aufnahme der Wörter „Gasaufbereitung auf Erdgasqualität und Einspeisung in die Erdgasnetze“ in die Liste der innovativen Technologien nach § 8 Abs. 3 Satz 1.
- Klarstellung, dass auch bereits existierende, erdgasbetriebene BHKW-Anlagen unter die Anwendung des EEG's fallen.

■ RES RENEWABLE ENERGY SYSTEMS GmbH ■

Neuhofweg 7 · D - 85716 Unterschleissheim · Telefon: +49 (89) 316 05 79 - 0 · Telefax: +49 (89) 316 05 79 - 888
e-Mail: info@renewable-energy-systems.de · Internet: www.renewable-energy-systems.de

Geschäftsführer: Dr. Andreas Seebach · Dr. Alexander Geza Mayer · Handelsregister München · HRB 148 685
Erfüllungsort und Gerichtsstand: München · Bankverbindung: Deutsche Bank · Konto-Nr. 155 151 400 · BLZ 700 700 10



RENEWABLE ENERGY SYSTEMS

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr gerne unterstützen wir sie in ihrer Vorreiterrolle zur innovativen Nutzung von Biomethan und sind bereit, die noch offenen Punkte praxisnah und konstruktiv mit ihnen zu klären.

Dazu haben wir als Anlage ein detailliertes Arbeitspapier mit konkreten Vorschlägen, bereits mit Regionalversorgern abgestimmt, zur Überarbeitung des EEG-Gesetzesentwurfes vom 17.12.2003 beigefügt. Dies würde unserem gemeinsamen Verständnis nach eine gesicherte Vergütung von Biomethan gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

RES RENEWABLE ENERGY SYSTEMS GmbH

Dr. Andreas Seebach



RENEWABLE ENERGY SYSTEMS

Arbeitspapier zum EEG Entwurf vom 17.12.2003

erstellt von

RES Renewable Energy Systems GmbH

Die Vergütung des Verwertungspfads „Biogaseinspeisung in die Erdgasnetz“ ist im aktuellen EEG-Entwurf noch nicht sichergestellt. Um heute mit Erdgas betriebenen BHKW's künftig mit aufbereitetem Biogas zu Erdgasqualität (Biomethan) zu betreiben und nach EEG zu vergüten, schlagen wir vor, folgende Ergänzungen aufzunehmen:

1. Zur Anwendung des EEG beim Einsatz von Biomethan in bestehenden BHKW's nach § 2 EEG:

In einem Vortrag von Dr. Volker Oschmann, BMU, vom 27. Januar 2004 auf der Jahrestagung des Fachverbands Biogas in Leipzig, wurde mitgeteilt, dass die Änderungen bei Biomasse im EEG auch für bereits bestehende Anlagen gelten sollen. Dies geht aus dem Gesetzesentwurf vom 17.12.2003 nicht eindeutig hervor. In § 2 Abs. 2 sollte die Formulierung „... die bis zum [Tag des Inkrafttretens] dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind“ so geändert werden, dass daraus klar wird, dass auch bereits bestehende Anlagen in den Anwendungsbereich des EEG's fallen. Sollte dies nicht angepasst werden, müssten für die Verwendung von Biomethan immer neue BHKW's von den Regionalversorgern gebaut werden. Dies würde in der Praxis bedeuten, dass der Verwendungspfad „Biomethan“ nicht zum Einsatz kommt, da zur Zeit kein Stadtwerk aufgrund der heutigen Rechtslage spezielle BHKW's für die Verfeuerung von Biomethan bauen wird.

2. Begriffsbestimmung zur Wärmeäquivalentrechnung § 3 EEG

In den meisten von RES untersuchten Standorten soll Biomethan aus NaWaRo's in den ländlichen Räumen produziert und vor Ort in die dortigen Hochdruckgasnetze eingespeist werden. Die Entnahmen werden räumlich entfernt in den Ballungszentren zur Generierung von Strom und Wärme in gasbetriebenen BHKW's erfolgen. In den meisten Fällen handelt es sich physisch um unterschiedliche Netze und Druckstufen, die nicht notwendigerweise miteinander verbunden sind. Insofern sollte im Gesetz eindeutig klargestellt werden, dass die Definition von „Biogas aus dem Erdgasnetz über die Wärmeäquivalentrechnung“ auch den oben beschriebenen Fall abdeckt.

3. Zur Vergütungspflicht nach § 5 EEG:

Die Erzeugung von Biomethan aus nachwachsenden Rohstoffen über die Prozessschritte Vergärung zu Biogas und anschließender Gasaufbereitung liefert einen kontinuierlichen Gasstrom. Ein Ausgleich von Spitzen oder „Nachfahren einer Lastkurve“ ist aufgrund des biologischen Vergärungsprozesses heute noch nicht möglich. Aus diesem Grund kommt nur eine Einspeisung in die Grundlast eines Gasversorgers als sogenanntes „Band“ in Betracht.

Dennoch kann es zu kleineren Schwankungen in der Tagesproduktion sowie zu Schwankungen in der Gesamtgasmenge auf Jahresbasis kommen, da die Gasproduktion von der geernteten Frischmasse pro Hektar abhängt und sich damit Witterungseinflüsse auf die Gasproduktion niederschlagen.



§ 5 Abs. 1 EEG sieht vor, dass Strom aus Erneuerbaren Energien nur dann nach dem EEG vergütet wird, wenn er „... ausschließlich aus Erneuerbaren Energien ... gewonnen wird“. Um den Anspruch auf die Vergütung nicht zu verlieren würde dies bedeuten, dass sich die Betriebsführung eines BHKW's - im Eigentum eines Regionalversorgers - an der Verfügbarkeit von eingespeistem Biomethan orientieren müsste. Diese Annahme ist aus zwei Gründen wirklichkeitsfremd:

1. Die Informationssysteme der Biomethananlage am Einspeisepunkt sind nicht mit der Betriebsführung eines örtlich entfernten Stadtwerks oder Regionalversorgers verbunden. Eine Störung oder Lieferunterbrechung auf Seiten der Biomethananlage ohne eine Unterbrechung der Strom- und Wärmeproduktion würden zum Verlust der EEG-Vergütung für das gesamte Jahr führen und stellt damit ein nicht tragbares unternehmerisches Risiko dar.
2. Zur Nutzung der Wärme haben wir immer BHKW-Anlagen in die engere Auswahl genommen, die gleichzeitig einen Versorgungsauftrag für bestehende Fernwärmenetze haben. Kein Betreiber würde aufgrund kurzfristiger, nicht vorhersehbarer Lieferengpässe bei Biomethan, die Wärmeversorgung unterbrechen können. Der Einsatz von fossilem Erdgas zur Erfüllung des Versorgungsauftrages wäre die Folge. Damit geht nicht nur die EEG-Vergütung für das Wirtschaftsjahr verloren, sondern auch unwiderruflich der NaWaRo-Bonus. Damit würde „Biomethan“ für immer seine Wirtschaftlichkeit verlieren.

Unsere Vorprüfungen haben ergeben, dass kein Versorgungsunternehmen auf Basis des heutigen EEG-Entwurfs bereit wäre, Biomethan in BHKW's zum Einsatz zu bringen und damit die oben beschriebenen Risiken einzugehen. Das bedeutet, dass der energetisch sinnvolle und gewollte Verwertungspfad „Gasaufbereitung und Einspeisung von Biomethan“ bei gleichzeitiger Nutzung von Strom und Wärme in der Praxis nicht zum Einsatz kommen wird. Somit kann das größte heute erschließbare Potenzial zur Substitution von fossilem Erdgas durch Biomethan nicht genutzt werden.

Zur Reduktion der beschriebenen Risiken schlagen wir deshalb folgende, praxistaugliche, mit den Versorgern abgestimmte Regelung, ausschließlich für die Vergütung von eingespeistem Biogas vor:

- Prozentuale Abrechnung der EEG Vergütung für erdgasbetriebene BHKW's entsprechend des Anteils Biogas im Bilanzierungszeitraum, d.h. eine fossile Zufeuerung muss möglich sein, ohne dass die EEG Vergütung pauschal außer Kraft gesetzt wird.
- Bilanzierung jährlich entsprechend dem Gaswirtschaftsjahr (1. Oktober – 30. September), um einfach in bestehende Abrechnungssysteme der Gaswirtschaft integriert zu werden.

4. Zur Vergütung für Strom aus Biomasse § 8

Die gleichzeitige Nutzung von Strom und Wärme im Verwertungspfad „Biomethan“ erfordert die Gasreinigung und Einspeisung (Mess-, Regeltechnik und Kompression) in die Erdgasnetze. Die Wirtschaftlichkeit dieses Verwertungspfades ist nach unseren Berechnungen nur gegeben, wenn der Technologie- und Innovationsbonus auch für die Gasaufbereitung und Einspeisung gilt.



RENEWABLE ENERGY SYSTEMS

Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 1 EEG)

Aufnahme der Wörter „Gasaufbereitung auf Erdgasqualität und Einspeisung in die Erdgasnetze“ in die Liste der innovativen Technologien.

Begründung:

Die Einspeisung von Biogas in die Erdgasnetze setzt eine eigenständige Technologiestufe bei Biogasanlagen voraus. Dies bedeutet höhere Investitions- und Betriebskosten.

Die oben angeführten Vorschläge sind Ergebnisse der von RES seit Mai 2003 durchgeführten konkreten Projektarbeiten, in Zusammenarbeit mit Regionalversorgern, zur Aufbereitung und Einspeisung von Biogas.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

RES RENEWABLE ENERGY SYSTEMS GmbH
Herr Dr. Andreas Seebach
Neuhofweg 7 – D – 85716 Unterschleissheim
Telefon: +49 (89) 316 05 79 – 700
Telefax: +49 (89) 316 05 79 – 888
e-Mail: info@renewable-energy-systems.de
Internet: www.renewable-energy-systems.de